

Schriftliche Anfrage betreffend Überprüfung Regulierung von Übergangslösungen von Wärmeerzeugern

24.5095.01

Seit dem neuen kantonalen Energiegesetz von 2017, ist in Basel-Stadt beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten auf ein System mit erneuerbaren Energien umzustellen. Die Fernwärme der IWB erfreut sich bei vielen Liegenschaftseigentümer:innen grosser Beliebtheit und gilt deshalb bei vielen als die Wunschlösung. Allerdings befindet sich die Fernwärme noch im Ausbau und ist deshalb noch nicht in allen Strassen verfügbar. Deshalb wurde im Energiegesetz und der entsprechenden Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, für Liegenschaften welche im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind. Diese erlaubt den temporären Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers als Übergangslösung, bis der Anschluss an die Fernwärme möglich ist. Damit eine solche Übergangslösung vom AUE bewilligt wird, muss der Fernwärmeanschluss verbindlich bestellt werden. Allerdings war im Jahr 2017 - bei der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes - noch nicht klar, bis wann das Fernwärmenetz fertig gebaut werden wird. Auch gab es damals noch keinen Zeitplan bezüglich der Stilllegung des Erdgasverteilnetzes. Aufgrund dieser Unklarheit, wie lange solche Übergangslösungen dann in Betrieb sein könnten, wurden in Abhängigkeit der Dauer energetische Anforderungen an die Liegenschaft festgelegt:

- Bis max. 3 Jahre nach Installation der Übergangslösung: keine Bedingungen
- Bis max. 8 Jahre nach Installation der Übergangslösung: Umsetzung einer Massnahme gemäss Anhang 7 der EnV oder Nachweis GEAK-Klasse D
- Ist innerhalb von 8 Jahren nach Installation der Übergangslösung kein Anschluss an das Wärmenetz möglich, ist eine Standardlösungskombination gemäss Anhang 7 der EnV umzusetzen, oder Nachweis GEAK-Klasse C.

Ziel dieser Regulierung ist es, sicherzustellen, dass, wenn schon temporär weiterhin mit Öl und Gas geheizt wird, dies möglichst energiesparend geschieht. Der Anfragende ist überzeugt, dass dies die richtige Zielsetzung ist, stellt jedoch in Frage, ob mit dieser konkreten Regulierung dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, oder ob sogar vielmehr unerwünschte Effekte bewirkt werden. Insbesondere für energetisch sehr schlecht aufgestellte Liegenschaften (GEAK-Klasse E, F und G) könnten durch diese Regulierung sehr hohe Investitionen vorgeschrieben werden. So hoch, dass es für betroffene Eigentümerschaften attraktiver sein kann, auf die Fernwärme zu verzichten und dafür eine individuelle Heizlösung (z.B. Luftwärmepumpe, Erdsonde oder Pellets etc.) zu installieren, für welche keine solchen Sanierungspflichten bestehen. Die Liegenschaft wäre dann energetisch immer noch gleich schlecht wie zuvor. Die Eigentümerschaft, welche sich eigentlich lieber eine Fernwärmeheizung wünschte, ist frustriert und die Fernwärme, welche für eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit eigentlich auf einen möglichst hohen Marktanteil angewiesen ist, hat eine Kundin verloren.

Der Anfragende bittet deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele fossile Übergangslösungen wurden bisher durch das AUE bewilligt und dann auch realisiert? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)
2. Wie viele fossile Übergangslösungen wurden nach erfolgreichem Anschluss an die Fernwärme oder anderen Wärmeverbund bereits wieder zurückgebaut? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)
3. Wie viele fossile Übergangslösungen sind derzeit in Betrieb? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)
4. Für wie viele fossile Übergangslösungen sind bisher die Nachweise für die Umsetzung der geforderten Massnahme oder minimalen GEAK-Klasse eingegangen? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen und Angabe der nachgewiesenen Massnahmen).
5. Für wie viele fossile Übergangslösungen fehlen fällige Nachweise für Massnahmen bzw. GEAK-Klassen? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen und Angabe der Art des fehlenden Nachweises)
6. Wie funktionieren in der Praxis das Mahnwesen und Sanktionierung, bei fehlenden Nachweisen?
7. Wie wird heute rechtsverbindlich sichergestellt, dass Liegenschaften mit fossiler Übergangslösung, sodann die Fernwärme an ihrem Standort verfügbar ist, auch wirklich an die Fernwärme angeschlossen werden? Mittels Dienstbarkeit?
8. Was sind die bisherigen Erfahrungen mit dieser Regulierung? Sowohl positive wie auch negative
 - a) aus Sicht des AUE
 - b) aus Sicht der IWB
9. Mit ungefähr wie vielen fossilen Übergangslösungen rechnet der Regierungsrat, bis alle, die wollen (bzw. müssen), an die Fernwärme angeschlossen werden konnten? Bitte auch um ungefähre Schätzung der Energiemenge, welche in dieser Zeit mit diesen fossilen Übergangslösungen bereitgestellt werden müssen, und der Menge an CO₂-Emissionen, die daraus resultieren.
10. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese heutige Regulierung zielführend, zweck- und verhältnismässig ist?
11. Falls ja, an welchen quantitativen Kennzahlen macht er das fest?
12. Falls nein, ist er bereit, die Regulierung (z.B. auf Verordnungsebene) so anzupassen, dass für alle GEAK-Klassen sämtliche Massnahme- bzw. Nachweispflichten gemäss EnV § 19, Abs. 3bis, bis zum Zeitpunkt an dem die Fernwärme am Standort verfügbar ist aufgeschoben werden und als Bedingung für die Bewilligung der Übergangslösung lediglich noch der zwingende und unmittelbare Anschluss an ein Wärmenetz, sobald der Anschluss möglich wird, bestehen bliebe?

Daniel Sägesser